Ap 155
Beiblatt Nr. 1
T3

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Ap 155 Beiblatt Nr. 1

ÄNDERUNG NR. 4

M. 1:1000

Ap 155
Beiblatt Nr. 1
T3

Ap 155 T4
Beiblatt Nr. 1

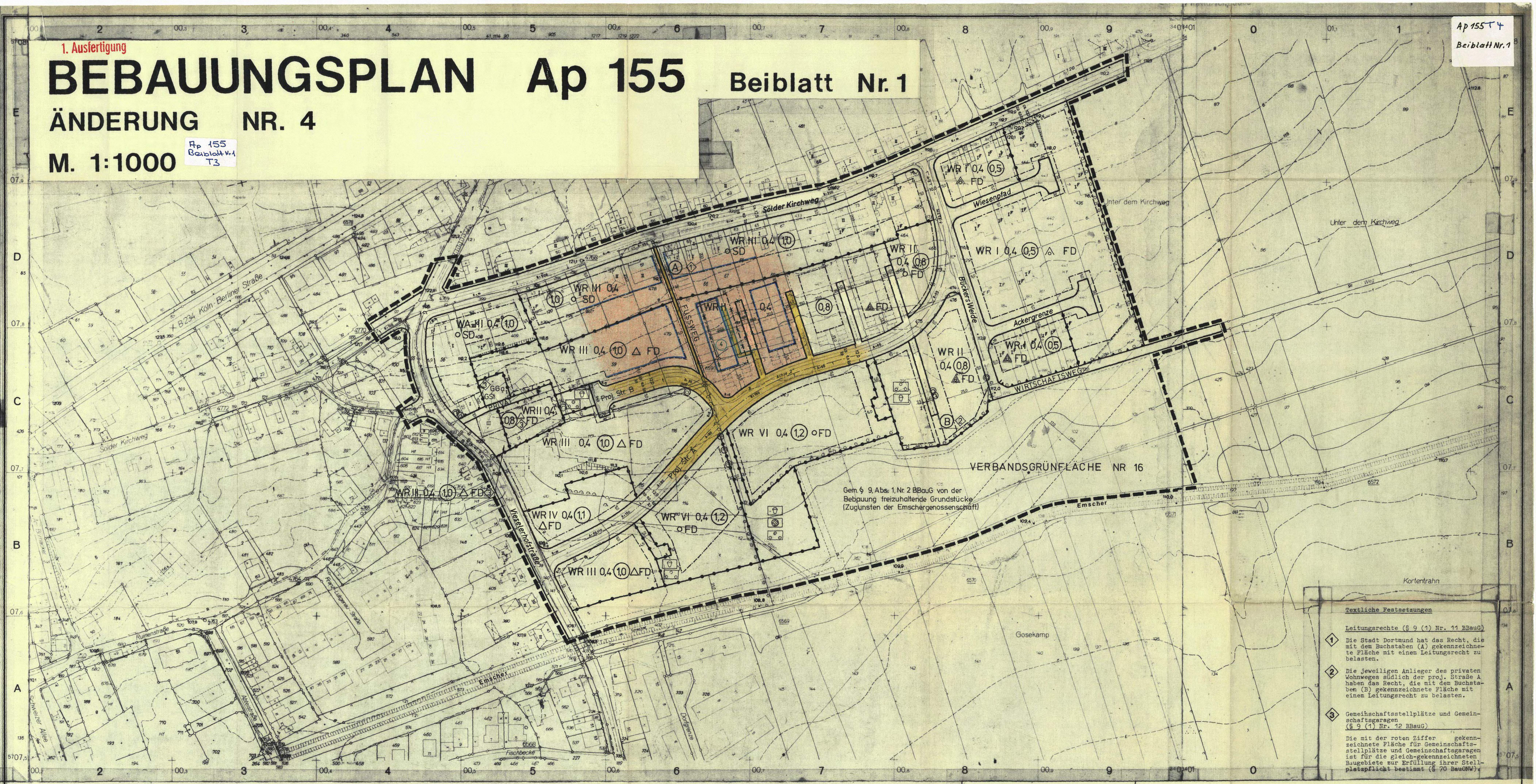

Textliche Festsetzungen

Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

1. Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben (A) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

2. Die jeweiligen Anlieger des privaten Wohnweges südlich der proj. Straße A haben das Recht, die mit dem Buchstaben (B) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

3. Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
(§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)

Die mit der roten Ziffer gekennzeichnete Fläche für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen ist für die gleich-gekennzeichneten Baugebiete zur Erfüllung ihrer Stellplatzpflicht bestimmt (§ 70 BauONW).

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Tr 83.20 Traufenhöhe ü. NN
(P) Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Ap 155
Beiblatt Nr. 1
T2

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
(0,7)	Geschoßflächenzahl
(3,0)	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

o	offene Bauweise
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Nur Hausgruppen zulässig
	Nur Einzelhäuser zulässig
	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
	Gartenhofhäuser
↔	Firstrichtung
	Baulinie
	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
0-30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Schule
Kirche
Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat Straßenverkehrsflächen (privat)
P Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Versorgungsflächen

Umformerstation
Fernheizwerk
T Trafostation
G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

Grünflächen (öffentlich)
privat Grünflächen (privat)
Parkanlage
gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz
Jugendspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St o. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt o. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
Ⓐ	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	zu erhaltender Baumbestand
	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
1	Siehe textliche Festsetzungen

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

	gepl. Begrenzungslinien
1	Siehe textliche Hinweise
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
○ ○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
□ □ □ □ □	Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
Ⓓ	zu erhaltendes Baudenkmal

Der Rat der Stadt hat am 21. JUNI 1979 die mit der Ziffer ④ bezeichnete (n) vereinfachte (n) Änderung (en) des Bebauungsplanes nach § 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) beschlossen.

Dortmund, 22. JUNI 1979

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Stadt Dortmund

Die vereinfachte (n) Änderung (en) Nr. 4 des Bebauungsplanes ist/sind in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 28 vom 13. JULI 1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Diese Änderung (en) ist/sind am Tage nach der Bekanntmachung am 14. JULI 1979 rechtsverbindlich geworden.

Dortmund, 16. JULI 1979

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Ap 155 T1
Beiblatt Nr. 1

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Ap 155
Änderung Nr. 4 Beiblatt Nr. 1
Zu dieser Änderung gehört die Begründung v. 29. 3. 79
Flurkarte *0007 N u. *0107 N
Stadtgrundkarte
Maßstab : 1 : 1000